

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Dienstvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR), einschließlich der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, vor dem Hintergrund der sozialpolitischen und rechtlichen Veränderungen, ein attraktives Angebot für bezahlte Freistellungen innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses zu machen und/oder den Übergang in den Ruhestand zu unterstützen, indem der Mitarbeitenden Gelegenheit erhält, Arbeitsentgeltbestandteile und/oder den Geldwert bereits geleisteter Arbeitszeit teilweise in ein Wertguthaben einzubringen und erst zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen.

Das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e.V. als Dienstgeber wird durch geeignete Maßnahmen die Errichtung von Zeitwertkonten durch die Mitarbeitenden fördern.

Die Konten werden ausschließlich in Geldwerten geführt, die vom Dienstgeber durch einen Versicherungsvertrag mit der R+V Lebensversicherung AG rückgedeckt und gegen Insolvenz gesichert werden.

Durch die Einbeziehung der Deutsche Vorsorge Pensionsmanagement GmbH als Treuhänder ist ein maximaler Schutz des Wertguthabens des Mitarbeitenden gewährleistet.

Weiterhin beauftragt das Diakonische Werk Innere Mission e.V. den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH mit der Verwaltung der Zeitwertkonten.

Die Wertguthaben können im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen beispielsweise verwendet werden für:

- mehrmonatige, sozial abgesicherte Freizeitblöcke („Sabbatical“),
- eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses oder
- vorübergehende Teilzeit mit finanziellem Ausgleich, d.h. für eine vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit (z.B. zur Kinderbetreuung oder zur Betreuung pflegebedürftiger, nahestehender Personen).

Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, ändern, werden Dienstgeber und Mitarbeitervertretung unverzüglich mit dem Ziel zusammentreten, eine den geänderten Rahmenbedingungen entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung – soweit erforderlich - umzusetzen.

I. Konzeption der Konten und Wertguthaben

§ 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden, die nach Ablauf der Probezeit in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und dem persönlichen Anwendungsbereich des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) unterfallen.

§ 2 Konto, Führen in Geld, Anlageformen, Werterhaltungsgarantie

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Wertguthaben im Sinne der §§ 7b bis f des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV). Das Konto wird ausschließlich zum langfristigen Wertausgleich gebildet. In das Zeitwertkonto können von dem Mitarbeitenden geleistete und noch nicht vergütete Arbeit (Zeitwerte) und Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) eingebracht werden.
- (2) Das Zeitwertkonto wird in Geldwerten geführt. Zeitwerte werden dabei in Geldwerte umgewandelt.
- (3) Das Wertguthaben wird durch den Dienstgeber zum Zweck ihrer Rückdeckung und des Insolvenzschutzes in einem Versicherungsvertrag mit der R+V Lebensversicherung AG angelegt. Der teilnehmende Mitarbeitende ist versicherte Person. Alle Erträge stehen dem Wertguthaben des Mitarbeitenden zu.
- (4) Der Dienstgeber hat nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Wertguthabens einzustehen. Er haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Dienstgeber garantiert und steht dafür ein, dass im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Wertguthaben die vom Mitarbeitenden zuvor in das Wertguthaben eingebrachten Geldwerte der ursprünglichen Höhe nach (Ansparbetrag) vorhanden sind.

§ 3 Insolvenzsicherung

- (1) Zur Sicherung der Wertguthaben gegen eine Insolvenz des Dienstgebers werden die Rückdeckungswerte sowie alle anderen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu Gunsten eines bestellten Treuhänders unter Ausschluss der Regelung des § 1281 BGB verpfändet. Dies wird gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner für die Rückdeckung, hier der R+V Lebensversicherung AG, durch den Dienstgeber angezeigt. Das Pfandrecht wird unbedingt und zeitgleich jeweils mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages bestellt und angezeigt. Der Dienstgeber ist im Übrigen zum Zugriff auf die Rückdeckung der Wertguthaben - ganz oder teilweise - nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung des Treuhänders befugt. Der Dienstgeber stellt dies durch geeignete Vereinbarungen mit der R+V Lebensversicherung AG sicher.
- (2) Das Pfandrecht erlischt erst im Zeitpunkt der vom Treuhänder genehmigten Auszahlung des ganzen oder anteiligen Wertguthabens durch den Dienstgeber an den Mitarbeitenden, die Finanzbehörde und die Sozialversicherungsträger.
- (3) Treuhänder ist die Deutsche Vorsorge Pensionsmanagement GmbH in Detmold.
- (4) Der teilnehmende Mitarbeitende wird spätestens mit Abschluss der ersten Ansparvereinbarung über die eingerichtete Insolvenzsicherung schriftlich unterrichtet.

II. Ansparphase

§ 4 Ansparvereinbarung und Änderung der Ansparvereinbarung

- (1) Für jeden teilnehmenden Mitarbeitenden ist ein gesondertes Konto über sein Wertguthaben einzurichten, das nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung zu führen ist.
- (2) Über die konkret in das Wertguthaben einzubringenden Leistungen - insbesondere Art, Höhe und Zeitpunkt der Leistung - ist unter Einbeziehung dieser Vereinbarung jeweils einzelvertraglich mit dem Mitarbeitenden eine gesonderte Ansparvereinbarung gemäß Anlage 2 zur Dienstvereinbarung 2/2014 zu treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf.
- (3) Die Ansparvereinbarung muss jeweils einen ausdrücklichen Verzicht auf die Auszahlung der einzustellenden Entgelte enthalten. Die Ansprüche dürfen noch nicht fällig sein. Bereits fällige Ansprüche können nicht als Wertguthaben in das Zeitwertkonto eingebracht werden.
- (4) Die Ansparvereinbarung ist spätestens vier Wochen vor Monatsende abzuschließen, so dass die Ansparphase zum nächstfolgenden Monatsanfang beginnen kann. Spätere Änderungen der Ansparvereinbarung sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor Monatsende mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsanfang zu vereinbaren.
- (5) Die Ansparvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann nach Ablauf eines Jahres mit Wirkung für die Zukunft binnen einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch einseitige, schriftliche Erklärung des Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber beendet werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den rechtzeitigen Zugang der Erklärung an.

§ 5 Einbringung von Werten in das Wertguthaben

- (1) Der Geldwert wird in Höhe des Bruttoarbeitsentgeltanspruches zum Zeitpunkt der Wertstellung in das Wertguthaben eingebracht. Dies gilt gleichermaßen für aus Zeitwerten (Mehrstunden, Urlaub) umgewandelte Geldwerte.
- (2) Zusätzlich zu dem nach Absatz 1 einzustellenden Betrag stellt der Dienstgeber die darauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung nach § 27 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD ein. Die Sicherung erfolgt mit einem pauschalen Prozentsatzes des Bruttoarbeitsentgeltes, jedoch mindestens in Höhe der Summe der gesetzlichen bzw. durch Satzung geforderten Beitragssätze. Dies gilt auch, soweit eine Anspargung aus Entgeltbestandteilen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt.
- (3) In das Zeitwertkonto kann der Mitarbeitende folgende Ansprüche einbringen:
 - a) Teile des laufenden Bruttoarbeitsentgeltes (uneingeschränkt),
 - b) betriebliche Sonderzahlungen (uneingeschränkt),
 - c) der Geldwert von Zeitguthaben auf dem Jahresarbeitszeitkonto mit Stichtag zum 30.04. und 31.10 eines Jahres,
 - d) der Geldwert eines Urlaubsanspruches (auch Resturlaub aus dem Vorjahr) zum Stichtag 31.10 eines Jahres, soweit er den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt, maximal jedoch zehn Tage pro Kalenderjahr. Bei der Einbringung bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch den Dienstgeber. Die zulässige Einbringungshöhe ergibt sich aufgrund individueller Abstimmung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitenden.

Hinweis: Können Einbringungen in ein Wertguthaben vor Erreichen der Altersgrenze bzw. vor dem Ruhestand nicht mehr für eine Freistellung aufgebraucht werden, unterstellt die Finanzbehörde steuerlichen Zufluss, so dass auf das Wertguthaben Steuern zu entrichten sind.

- (4) Die Einbringung von Geldwerten in das Wertguthaben erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt der Abrechnung des Arbeitsentgeltes.
- (5) Soweit Leistungen des Dienstgebers von der Höhe der laufenden Monatsbezüge abhängen, sind diese so zu bemessen, als sei eine Einbringung in das Wertguthaben nicht erfolgt. Die Einbringung von Ansprüchen in das Zeitwertkonto ist ohne Einfluss auf künftige Entgelterhöhungen oder andere entgeltabhängige Leistungen, soweit diese auf laufenden Monatsentgelten beruhen.
- (6) Die gemäß der Ansparvereinbarung in das Wertguthaben einzustellenden Geldwerte werden durch den Dienstgeber im Gehaltsabrechnungssystem (Lohnbuchhaltung) dokumentiert.

§ 6 Anlagekorb, Wertzuwachs

- (1) Das Wertguthaben wird ausschließlich im Rahmen eines Versicherungsvertrages bei der R+V Lebensversicherung AG angelegt.
- (2) Der Dienstgeber gibt die Transaktionsdaten an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Administrator des Zeitwertkontos, der sie Daten dann an die R+V Lebensversicherung AG weiterleitet.
- (3) Die Erträge des Versicherungsproduktes führen zu einer Änderung des Wertguthabens im gleichen Umfang. Es besteht für jeden Mitarbeitenden eine wertmäßige Übereinstimmung zwischen seinem Wertguthaben und dem Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Für die Zusammensetzung der Wertguthaben gelten § 5 Absätze 1 und 2 dieser Vereinbarung.
- (4) Abweichungen ergeben sich lediglich aufgrund gewöhnlicher Verwaltungsabläufe bei der Einbringung oder Entnahme von Leistungen in bzw. aus dem Wertguthaben und der entsprechenden Umsetzung im Versicherungsvertrag (Kosten). Die Werterhaltungsgarantie bleibt unberührt.
- (5) Der Mitarbeitende erhält mindestens einmal jährlich einen Kontoauszug über die Höhe des ihm individuell zuzurechnenden Wertguthabens.

§ 7 Förderung durch Dienstgeber

Wird das Zeitwertkonto ausschließlich für eine Freistellung oder Arbeitszeitreduzierung vor Eintritt in die Rente wegen Alters eingerichtet, beteiligt sich der Dienstgeber mit einem Zuschuss in Höhe des Prozentsatzes der Gebühren des Einzahlungsbetrags laut geltendem Gebührentableau (Anlage 5). Hierzu wird bei jeder Einzahlung auf das Zeitwertkonto zugleich der Zuschuss des Dienstgebers überwiesen. Wird das Guthaben für einen anderen Zweck verwendet, ist der Dienstgeber berechtigt, seine eingebrachten Anteil ohne Erträge zurückfordern. Der Dienstgeber ist berechtigt, seinen Rückforderungsanspruch mit laufenden Entgeltsansprüchen des Mitarbeitenden aufzurechnen.

III. Freistellungsphase, Entnahme, Störfälle

§ 8 Möglichkeiten der Verwendung durch den Mitarbeitenden

- (1) Das Wertguthaben steht allein dem Mitarbeitenden zu. Der Mitarbeitende kann das vorhandene Wertguthaben wie folgt verwenden:
- a) im Regelfall für eine Freistellung von der Arbeitsleistung für den jeweiligen Mitarbeitenden, zum Beispiel für
 - die Zeit vor Beginn der gesetzlichen Rente wegen Alters,
 - Kinderbetreuungszeiten nach § 15 des Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit,
 - Pflegezeiten nach § 3 des Pflegezeitgesetzes sowie
 - Sabbatical/Sabbatzeiten.Die Mindestdauer der Freistellungsphase beträgt einen Monat. Hinsichtlich Dauer und Beginn der Freistellungsphase sind die betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen.
 - b) für eine Verringerung der Arbeitszeit, sofern darauf ein Anspruch nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes besteht, jedoch befristet auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben.

Die Freistellung oder Teilzeit ist immer in vollen Monaten zu beantragen.

- (2) Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben erst bei der Auszahlung an den Mitarbeitenden zu entrichten und vom Dienstgeber abzuführen. Gegebenenfalls entstandene Beitragsanpassungen werden vollständig über das Wertguthaben des Mitarbeitenden ausgeglichen.
- (3) Ansprüche des Mitarbeitenden auf die Verwendung des Wertguthabens unterliegen nicht der Verjährung. Ein Verfall zum Nachteil des Mitarbeitenden tritt nicht ein.

§ 9 Freistellungsphase

- (1) Eine Freistellung ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Freistellung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss der ersten Ansparvereinbarung. Eine weitere Freistellungsphase ist frühestens nach Ablauf von einem weiteren Jahr Ansparphase nach Beendigung der vorherigen Freistellung möglich. Voraussetzung für eine Freistellung ist immer, dass ein entsprechendes Wertguthaben angespart wurde.

Der Mitarbeitende hat einen Wunsch auf Freistellung oder auf Verringerung der Arbeitszeit im Sinne des § 8 Absatz 1 dieser Vereinbarung frühzeitig anzukündigen. Er hat die Freistellung schriftlich zu beantragen. Beantragt der Mitarbeitende die Freistellung oder Arbeitszeitreduzierung ein Jahr im Voraus, ist diese zu genehmigen. Beantragt der Mitarbeitende die Freistellung drei Monate im Voraus, kann der Dienstgeber dies nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Der Dienstgeber entscheidet über den Antrag des Mitarbeitenden auf Freistellung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags. Der Antrag auf Freistellung gilt zugleich als Antrag auf Entnahme aus dem Wertguthaben.

- (2) Lehnt der Dienstgeber die beantragte Freistellung ab, hat er die entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründe binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Stellung des Antrages schriftlich zu benennen. Hat der Dienstgeber die Gründe nicht benannt, gilt der Antrag auf Freistellung als genehmigt.

- (3) Soll die Freistellung wegen Pflegezeiten nach § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28.05.2008 erfolgen, ist der Dienstgeber gehalten, eine unverzügliche Freistellung zu ermöglichen.
- (4) Möchte der Mitarbeitende die beantragte und genehmigte Freistellung ändern, ist der Dienstgeber gehalten, Änderungswünschen seitens des Mitarbeitenden zuzustimmen, soweit dringende persönliche Gründe vorliegen und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- (5) Während der Freistellungsphase erhält der Mitarbeitende aus dem Wertguthaben durchgängig ein außertarifliches monatliches Entgelt. Die konkrete Höhe des monatlichen Entgelts in der Freistellungsphase ist zuvor schriftlich zu vereinbaren. Das für die Dauer der Freistellungsphase vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt darf der Höhe nach um bis zu 30 Prozent nach oben oder nach unten vom durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt der vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweichen; entsprechend verkürzt oder verlängert sich die Freistellungsphase. Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der vorausgegangenen zwölf Kalendermonate als vereinbart.
- (6) Regelmäßig gewährte Einmalzahlungen sind bei der Bemessung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes der vorangegangenen zwölf Kalendermonate zu berücksichtigen, wenn sie auch in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellungsphase gezahlt wurden. Dies gilt nicht, soweit Einmalzahlungen, die der Mitarbeitende in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Freistellungsphase erhielt, auch in der Freistellungsphase gezahlt werden. In diesem Fall sind die Einmalzahlungen bei der Berechnung eines für die versicherte Freistellungsphase angemessenen (Mindest-)Arbeitsentgeltes nicht zu berücksichtigen.

§ 10 Entnahme aus dem Wertguthaben

- (1) Der Mitarbeitende hat eine Entnahme aus dem Wertguthabens mit dem Entnahmeantrag gemäß Anlage 4 schriftlich zu beantragen, damit der Treuhänder die notwendigen Prüfungen durchführen kann. Der Dienstgeber leitet die Entnahmevereinbarung dem Treuhänder zu.
- (2) Der Dienstgeber hat das Entgelt bis zur Höhe des Wertguthabens brutto abzurechnen und netto an den Mitarbeitenden auszuzahlen. Zu diesem Zweck wird der Dienstgeber in Höhe der Entgeltzahlung Leistungen aus dem Versicherungsvertrag abrufen. Die Höhe der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung richtet sich bei Auszahlung bzw. Entnahme aus dem Wertguthaben nach den dann gültigen Beitragssätzen. Soweit diese Beiträge durch die in das Wertguthaben eingestellten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung nicht in vollem Umfang gedeckt sein sollten, wird das verbleibende Wertguthaben vorrangig belastet; den Dienstgeber trifft insoweit keine Nachschusspflicht. Nicht verbrauchte, in das Wertguthaben eingestellte Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung stehen dem Mitarbeitenden als Bruttoarbeitsentgelt in der Freistellungsphase zu. Wegen einer Störfallabrechnung ersparte, in das Wertguthaben eingestellte, Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung stehen dem Dienstgeber zu.
- (3) Erst nach Prüfung und Zustimmung durch den Treuhänder wird der Betrag dem Dienstgeber aus dem Wertguthaben des Mitarbeitenden erstattet bzw. freigegeben. Ohne Freigabe durch den Treuhänder kann der Dienstgeber nichts aus dem Wertguthaben bzw. seiner Rückdeckung abrufen. Dies ist durch das jeweils bestellte Pfandrecht dinglich gesichert.
- (4) Bei einer Entnahme nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird - soweit erforderlich - das vorhandene Wertguthaben in Arbeitszeit rückumgerechnet. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Entnahme gültige Entgeltregelung. Im Zweifel ist der durchschnittliche Stundenverdienst der letzten dreizehn Wochen unter Berücksichtigung der in den letzten dreizehn Wochen geschuldeten regelmäßigen Wochenarbeitszeit maßgeblich. Für die Berechnung des Verdienstes gilt § 9 Absatz 6 dieser Vereinbarung.

§ 11 Störfälle

- (1) Kommt es nicht zur planmäßigen Verwendung des Wertguthabens für eine Freistellungsphase, liegt nach dem Gesetz ein sozialversicherungsrechtlicher Störfall vor. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Dienstverhältnis vorzeitig aufgrund von Kündigung, Erwerbsminderung oder Tod endet. Dies gilt auch für eine Insolvenz des Dienstgebers. In solchen Störfällen sind die Beiträge zur Sozialversicherung nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung auf der Bemessungsgrundlage der sogenannten SV-Luft zu berechnen.
- (2) Im Todesfall ist das Wertguthaben zum Geldwert vererblich. Es handelt sich nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung um nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuerndes Arbeitseinkommen. Steuern sind nach den Besteuerungsmerkmalen des Erben von diesem zu entrichten. Auf die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung besteht kein eigenständiger Anspruch der Erben.
- (3) In den Fällen der Übertragung erfolgt keine Störfallabrechnung.
 - a) Im Fall des Dienstgeberwechsels kann das Wertguthaben zum Geldwert übertragen werden, sofern bei dem neuen Dienstgeber die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme vorliegen. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. In diesem Fall werden auch die eingebrachten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit auf den neuen Dienstgeber übertragen.
 - b) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann das Wertguthaben auf Wunsch des Mitarbeitenden auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden. In diesem Fall werden auch die eingebrachten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen.
- (4) Im Übrigen wird das Wertguthaben im Störfall nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen unter Aufsicht des Treuhänders aufgelöst.

IV. Administration der Konten

§ 12 Verwaltung, Abwicklung und Datenschutz

Der Dienstgeber ist berechtigt, die Verwaltung und Abwicklung der Konten der Mitarbeitenden auf die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu übertragen. Hierzu ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Mitarbeitenden gemäß Anlage 6 dieser Vereinbarung notwendig.

§ 13 Treuhänder

- (1) Mit der Überwachung der Umsetzung und Einhaltung dieser Vereinbarung im Interesse der Mitarbeitenden wird die Deutsche Vorsorge Pensionsmanagement GmbH als Treuhänder beauftragt. Die dem Treuhänder obliegenden Aufgaben sind gesondert geregelt. Treuhänder und Administrator dürfen nicht identisch sein.
- (2) Der Treuhänder ist berechtigt, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitarbeitenden zu nutzen, zu speichern und zu verarbeiten. Erforderliche personenbezogene Daten im Sinne dieser Vereinbarung sind die in Anlage 5 aufgelisteten Daten.
- (3) Im Fall der Insolvenz des Dienstgebers ist der Treuhänder berechtigt, auf die im Personalabrechnungssystem des Dienstgebers enthaltenen Daten zuzugreifen, soweit sie für die Abrechnung oder eine Korrekturberechnung erforderlich sind. Die Aufgaben sind nach § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung) zwischen Dienstgeber und Treuhänder vertraglich zu regeln.
- (4) Der Dienstgeber und der für ihn tätige Administrator stellen sicher, dass der Treuhänder jederzeit unbeschränkten Zugriff auf alle Daten des Dienstgebers zu den Versicherungsverträgen und zu den Wertguthaben der einzelnen Mitarbeitenden, zu den Daten des Administrators und zu den erforderlichen Personal-, Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten hat.
- (5) Die Vermögenswerte der Rückdeckung sind gemäß § 3 dieser Vereinbarung zu Gunsten des Treuhänders verpfändet. Im Fall der Insolvenz des Dienstgebers hat der Treuhänder aus den vorhandenen Vermögenswerten zur Rückdeckung der Wertguthaben die Ansprüche des Mitarbeitenden auf Arbeitsentgelt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen und erforderlichenfalls zu befriedigen. Der Treuhänder ist Dritter im Sinne des § 23b Abs. 2 SGB IV. Insolvenz im Sinne dieser Vorschrift ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dienstgebers oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. Erlangt der Treuhänder Kenntnis davon, dass die gesetzlichen Gründe für einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dienstgebers vorliegen, und ist gleichwohl ein Antrag nach Ablauf einer für den Dienstgeber geltenden Frist noch nicht gestellt, sorgt der Treuhänder für die Antragstellung. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich zu unterrichten, sobald ein gesetzlicher Insolvenzgrund vorliegt.
- (6) Der Treuhänder wird vom Dienstgeber im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter beauftragt. Der Treuhandauftrag wird durch den teilnehmenden Mitarbeitenden jeweils durch eine gesonderte Vereinbarung parallel erteilt. Der Treuhänder wird den Treuhandauftrag des einzelnen teilnehmenden Mitarbeitenden ausschließlich nach Form und Inhalt des „Treuhandauftrages durch Mitarbeitenden“ gemäß Anlage 7 zur Dienstvereinbarung 2/2014 annehmen.

§ 14 Kostentragung im Innenverhältnis

Die Kosten der Durchführung dieser Vereinbarung werden zwischen Mitarbeitenden und Dienstgeber durch Unterschrift auf dem Gebührentableau gemäß Anlage 5 zur Dienstvereinbarung 2/2014 als Bestandteil der Ansparvereinbarung aufgeteilt. Die Steuern auf Kapitalerträge trägt der Dienstgeber als Anleger bzw. Gläubiger der Kapitalerträge. Die Einkommensteuer führt der Dienstgeber für den Mitarbeitenden ab.